

Telefon: 233 – 2 22 62
Telefax: 233 – 2 15 59

**Referat für Stadtplanung
und Bauordnung**
Stadtplanung
HA I/11

**Zuwendungsrichtlinien für die Gewährung von
Zuwendungen des Referats für Stadtplanung und
Bauordnung zur Förderung des Dialogs zu
Themen der Stadtentwicklung und Stadtplanung**

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 10520

Anlage:

Zuwendungsrichtlinien für die Gewährung von Zuwendungen des Referats für Stadtplanung und Bauordnung zur Förderung des Dialogs zu Themen der Stadtentwicklung und Stadtplanung

Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 18.04.2018 (VB) 

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zuständig für die Entscheidung ist die Vollversammlung des Stadtrates gemäß § 4 Ziffer 9b der Geschäftsordnung des Stadtrates nach Vorberatung im Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung.

1. Notwendigkeit für Zuwendungsrichtlinien

Mit Beschluss der Vollversammlung vom 15.06.2016 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 04822) wurde im Haushaltsplan des Referats für Stadtplanung und Bauordnung ein Budget zur Ausreichung von Zuschüssen im Bereich des Bürgerschaftlichen Engagements zu stadtentwicklungs- und stadtplanerischen Themen in der Zentralen Informationsstelle für Öffentlichkeitsangelegenheiten (PlanTreff) veranschlagt. Zusätzlich wurde in vorgenanntem Beschluss unter Ziffer 1, Punkt 2.1 „Konzept und Aufgaben der Koordinationsstelle für Bürgerschaftliches Engagement in der Zentralen Informationsstelle für Öffentlichkeitsangelegenheiten (PlanTreff)“ die Erarbeitung eines Konzepts für Zuwendungsrichtlinien in Abstimmung mit dem Direktorium festgelegt.

Um eine zielgerichtete Zuschussgewährung für Aktionen externer Partnerinnen und Partner durch die Koordinationsstelle für Bürgerschaftliches Engagement zu ermöglichen, bedarf es eines Verfahrens, das die Ausreichung der zur Förderung zu o.g. Themen vorgesehenen Haushaltsmittel transparent und rechtssicher gewährleistet.

Daher wurde unter Berücksichtigung der „Mindestanforderungen für Zuwendungsrichtlinien“ (Anlage zum Schreiben des Oberbürgermeisters vom 19.10.2016, basierend auf dem Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 29.02.2012 „Förderung von Bürgerschaftlichem Engagement; Bericht des Fachbeirats Bürgerschaftliches Engagement“, Vorlagen Nr. 08-14 / V 07833) die in der Anlage befindlichen „Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen des Referats für Stadtplanung und Bauordnung zur Förderung des Dialogs zu Themen der Stadtentwicklung und Stadtplanung“ erstellt.

Diese dienen als Grundlage für eine standardisierte und vergleichbare Antragsbearbeitung für eine Vielzahl von Einzelfällen in der Koordinationsstelle für Bürgerschaftliches Engagement in der Zentralen Informationsstelle für Öffentlichkeitsangelegenheiten (PlanTreff).

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung legt mit diesen, dem stadtweiten Standard und den o.g. Mindestanforderungen entsprechenden Richtlinien erstmals ein Regelwerk vor, das ein kundenfreundliches, betriebswirtschaftlich orientiertes und flexibles Zuwendungsverfahren ermöglicht und so den Anforderungen an eine zeitgemäße Verwaltung gerecht wird. Durch die Anwendung von Zuwendungsrichtlinien wird die Kontrolle einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel gewährleistet.

2. Im Einzelnen

2.1. Ausgangslage

Im Referat für Stadtplanung und Bauordnung bestehen momentan keine eigenen Richtlinien für die Ausreichung von Zuwendungen aus dem Budget des Referats. In der Hauptabteilung Stadtsanierung und Wohnungsbau, HA III, finden die Vorschriften des Freistaats Bayern für Zuwendungen im Bereich der Wohnbauförderung Anwendung. Zudem gibt es eine Beteiligung über die Lenkungsgruppe „Stadtsanierung“ am Förderprogramm „Bürgerinnen und Bürger gestalten ihre Stadt“, für das ein Budget beim Direktorium angesiedelt ist und für das von hier aus auch die Zuwendungsbewilligungen ausgestellt werden.

Anhand der nun erarbeiteten Zuwendungsrichtlinien können künftig Projekte und konkrete Maßnahmen von zivilgesellschaftlichen Gruppen zu Themen der Stadtentwicklung und Stadtplanung durch die Koordinationsstelle für Bürgerschaftliches Engagement standardisiert gefördert und unterstützt werden.

2.2. Bedeutung und Wirkung von Richtlinien

In aller Kürze ist für die Zuschussgewährung folgende Ausgangslage festzustellen:

Einzelne Antragsstellerinnen und Antragssteller haben keinen grundsätzlichen Rechtsanspruch auf eine Förderung durch Zuwendungen der Landeshauptstadt München; dies gilt völlig unabhängig von dem Ergebnis der inhaltlichen Prüfung der Förderfähigkeit. Sie haben jedoch einen Anspruch, bei der Verteilung von Zuschussmitteln im Rahmen einer fehlerfreien Ausübung des Ermessens berücksichtigt zu werden. Die Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes ist einer der

tragenden Grundsätze ermessensfehlerfreier Entscheidungen. Demnach sind bei allen Antragstellerinnen und Antragsstellern einheitliche Entscheidungsgrundsätze und ein einheitliches Entscheidungsverfahren zugrunde zu legen; ein Abweichen von einer bestimmten Verwaltungspraxis ist im Einzelfall zu begründen.

Zuwendungsrichtlinien bilden somit den Ordnungsrahmen für die Vergabe von Zuwendungen und die Erstellung von Zuwendungsbescheiden.

2.3. Schwerpunkt der Förderung

Neben den traditionellen Strukturen des Engagements in den Bereichen Sport, Freizeit, Kultur, Bildung und Soziale Dienste ist in den letzten 20 Jahren auch das Interesse der Bürgerschaft an der Mitgestaltung der Stadtentwicklung und konkreter stadtplanerischer Projekte stark angestiegen und wird in Zukunft noch an Bedeutung bzw. Gewicht gewinnen. Engagementförderung muss also von den Kommunen auch in diesem Bereich entwickelt und unterstützt werden.

Wie in Ziffer 5 „Gegenstand und Ziele der Förderung“ der Zuwendungsrichtlinien (Anlage des vorliegenden Beschlusses) ausgeführt, geht es bei der Zuschussgewährung durch die Koordinationsstelle für Bürgerschaftliches Engagement insbesondere darum, mit zivilgesellschaftlichen Gruppen bei konkreten Projekten zusammenzuarbeiten. Dabei soll erreicht werden, dass durch konkrete Projekte in verbesserter und transparenter Weise über Themen der Stadtentwicklung und Stadtplanung informiert wird. Es braucht Formate und Methoden, mit denen die Bürgerinnen und Bürger an diese Themen und Projekte herangeführt werden.

3. Fachliche Prüfung

Anhand der vorliegenden Zuwendungsrichtlinien werden die Zuwendungsanträge und die Ergebnisberichte der Antragsstellerinnen und Antragssteller fachlich geprüft und die erforderlichen Abstimmungsgespräche durchgeführt. Diese Vorgänge werden von der Koordinationsstelle für Bürgerschaftliches Engagement des Referats für Stadtplanung und Bauordnung übernommen.

Ein ggf. zusätzlicher Personalbedarf zur Bearbeitung der o.g. Vorgänge wird im Rahmen einer Evaluierung geprüft und ggf. gesondert angemeldet.

Abstimmung mit weiteren Referaten

Die vorliegende Beschlussvorlage wurde mit dem Direktorium, Rechtsabteilung und Gesamtstädtische Koordinationsstelle Bürgerschaftliches Engagement, abgestimmt.


Beteiligung der Bezirksausschüsse

Die Satzung für die Bezirksausschüsse sieht in der vorliegenden Angelegenheit kein Anhörungsrecht der Bezirksausschüsse vor. Die Bezirksausschüsse 1 – 25 haben jedoch Abdrucke der Sitzungsvorlage erhalten.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Rieke, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Bickelbacher, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

Ich beantrage Folgendes:

1. Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügten Zuwendungsrichtlinien des Referats für Stadtplanung und Bauordnung zur Förderung des Dialogs mit der Zivilgesellschaft zu Themen der Stadtentwicklung und Stadtplanung. Diese Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.
2.  Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag



Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig entschieden.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende


Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/-in




Prof. Dr.(I) Merk
Stadtbaurätin

IV. Abdruck von I. - III.

Über die Verwaltungsabteilung des Direktoriums, Stadtratsprotokolle (SP)
an das Direktorium Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V.  **Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3**
zur weiteren Veranlassung.

Zu V.:

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Direktorium HA II – BA
3. An die Bezirksausschüsse 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24 und 25
4. An das Direktorium HA I - D-I-ZV-SG1 
5.  An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3
6.  An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA I
7. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA I/01 BVK
8. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA I/02
9. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA I/1
10. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA I/11-2
11. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA II
12. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA III
13. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
14. Mit Vorgang zurück zum Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA I/11-2

Am

Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3